

26. August 2025

Mitteilung des Prüfungssekretariats – Außerordentliche Anerkennung verspäteter Registrierung für die Anmeldung zur EEP 2026

Das Prüfungssekretariat hat beschlossen, einmalig und *ex gratia* zugunsten der Bewerber die Gültigkeit bestimmter verspäteter Registrierungen zur Hauptprüfung der europäischen Eignungsprüfung (EEP) 2026 (Prüfungsaufgaben A, B, C und D) ausnahmsweise anzuerkennen.

Diese Entscheidung wurde im Hinblick auf die Absage der Vorprüfung 2025 getroffen, die bei einigen Bewerbern zu einem Missverständnis über die formalen Registrierungspflichten nach Aufnahme der beruflichen Tätigkeit (Regel 28 ABVEP), insbesondere über die geltenden Fristen, geführt haben könnte. Wenn die sachlichen Zulassungsvoraussetzungen erfüllt sind, gilt die Registrierungsfrist vom **28. Mai 2025** (ABl. 2025, A9) für Bewerber, die sich erstmals zur Hauptprüfung der EEP 2026 anmelden, als eingehalten, in Analogie zur erstmaligen Anmeldung zur Prüfungsaufgabe F.

Diese Maßnahme gilt ausschließlich für die erstmalige Anmeldung zur Hauptprüfung 2026 (Prüfungsaufgaben A, B, C und D) und lässt die strikte Anwendung der einschlägigen Fristen in künftigen Jahren unberührt.

Aus dieser Entscheidung kann kein Anspruch im Hinblick auf Artikel 25 (2) (b) bis (e) VEP 2025 abgeleitet werden. Insbesondere wird klargestellt, dass nur ein „BESTANDEN“ in den Prüfungsaufgaben A, B, C oder D der Hauptprüfung 2026 für eine Befreiung von den künftigen Prüfungsaufgaben M2, M3 und M4 nach der VEP 2025 verwendet werden kann.